



In dieser Ausgabe:

Wirtschaftliche Konflikte lösen, Ihre Erfahrungen sind gefragt.....	2
Anspruch auf maschinenlesbares Format	3
Meta haftet für Fake-Werbung auf Instagram und Facebook	4
VERANSTALTUNGEN	6
IT.CON 2026	6
Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?	6
Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit	7
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	7

Wirtschaftliche Konflikte lösen, Ihre Erfahrungen sind gefragt

Wirtschaftliche Konflikte gehören zum unternehmerischen Alltag. Zugleich ist die Zahl der Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten seit Jahren rückläufig. Wie Unternehmen heute mit Streitigkeiten umgehen, welche Wege der Konfliktlösung sie nutzen und welche Erwartungen sie an eine moderne Rechtsdurchsetzung haben, möchte die IHK-Organisation gemeinsam mit dem Schiedsgerichtshof bei der DIHK (SGH) und der Agentur Wegweiser in einer bundesweiten Unternehmensbefragung näher untersuchen.

Von besonderem Interesse ist dabei, welche Erfahrungen Unternehmen mit staatlichen Gerichten, Schiedsverfahren, Mediation und anderen Formen der Streitbeilegung gemacht haben. Welche Rolle spielen Schnelligkeit, Kosten, Verlässlichkeit und wirtschaftlicher Sachverstand? Wo besteht aus Sicht der Unternehmen Verbesserungsbedarf?

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz KI in der Rechtsarbeit. Wir möchten erfahren, wo KI heute bereits eingesetzt wird, welche Anforderungen Unternehmen insbesondere an Vertraulichkeit, Transparenz und Verlässlichkeit stellen und welche Auswirkungen sie durch den Einsatz von KI in den kommenden Jahren erwarten.

Die Befragung dauert zehn bis zwölf Minuten. Gerne können Sie den Link auch innerhalb Ihres Unternehmens an Personen weiterleiten, die sich mit rechtlichen Fragen, wirtschaftlichen Konflikten, Streitbeilegung oder dem Einsatz von KI in der Rechtsarbeit befassen.

Die Ergebnisse werden von der DIHK in die rechtspolitische Diskussion eingebracht und mit Entscheidungsträgern aus Justiz und Politik sowie Fachleuten aus Wirtschaft und Wissenschaft erörtert. Darüber hinaus werden sie veröffentlicht und einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Ihre Angaben werden selbstverständlich anonymisiert ausgewertet.

Jetzt teilnehmen: [Umfrage Konfliktlösung](#)

BfDI: Cookie-Banner wirksam reduzieren, Überregulierung vermeiden

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat neue Empfehlungen für den Umgang mit Cookie-Bannern veröffentlicht. Sie regt an, das weitere Verfahren zum EU Digital Omnibus zu nutzen, um verbindliche, maschinenlesbare Datenschutzpräferenzen und Einwilligungsverwaltungsdienste europarechtlich zu verankern.

Die Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen einer bundesweiten repräsentativen Umfrage, die die BfDI im Rahmen ihres Projekts „Datenbarometer“ in Auftrag gegeben hatte. Diese zeigt, dass Cookie-Banner den Anspruch auf informierte Entscheidungen häufig nicht einlösen: Nur 43 Prozent der Internetnutzenden wissen genau, was Cookies sind und wofür sie verwendet werden. 60 Prozent lehnen Cookies pauschal ab, wenn dies mit einem Klick möglich ist.

Sogenannte Cookie-Manager ermöglichen es, Datenschutzpräferenzen zentral festzulegen und an Websites zu übermitteln. 66 Prozent der Befragten können sich die Nutzung eines solchen Dienstes vorstellen, 71 Prozent erwarten dadurch mehr Kontrolle über ihre Daten. Für 83 Prozent ist wichtig, dass ihre Einstellungen auf allen Websites gelten; 81 Prozent wollen nicht auf einzelnen Seiten erneut entscheiden müssen.

Deutschland verfügt mit der Einwilligungsverwaltungsverordnung bereits über einen Rahmen für Cookie-Manager und hat einen ersten Einwilligungsverwaltungsdienst offiziell anerkannt. Damit greift die deutsche Regelung eine zentrale Erwartung auf: Für 78 Prozent der Befragten ist es wichtig, dass solche Dienste von einer staatlichen Stelle geprüft und empfohlen werden.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag für den Digital Omnibus enthielt mit Art. 88b DSGVO-E eine Regelung für automatisierte und maschinenlesbare Einwilligungs- und Widerspruchssignale. Sie hätte ermöglicht, Präferenzen etwa über Browser, Betriebssysteme oder unabhängige Dienste zentral zu hinterlegen. Im Ratsverfahren wurde diese Regelung nicht weiterverfolgt. Die BfDI Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider plädiert dafür, das Thema in den weiteren Verhandlungen wieder in den Blick zu nehmen: „Deutschland hat mit der Einwilligungsverwaltungsverordnung gezeigt, in welche Richtung es gehen kann. Aber wir brauchen eine europäische Lösung. Gerade beim Thema Cookie-Einwilligung könnte Europa zeigen, wie pragmatischer Datenschutz aussehen kann. Dieses Thema aus dem Digitalen Omnibus auszuklammern, wäre eine vertane Chance.“

Dabei gilt es, rechtliche Unklarheiten aufzulösen und Überregulierung zu vermeiden. Eine europäische Regelung sollte sich auf Bereiche konzentrieren, in denen nachlassende Aufmerksamkeit bei Cookie-Abfragen und uninformierte Entscheidungen besonders häufig auftreten – vor allem auf Websites. Sie sollte nicht ohne klaren Bedarf auf sämtliche vernetzte Geräte ausgeweitet werden. Im Anwendungsbereich muss zugleich sichergestellt sein, dass Cookie-Manager auch DSGVO-Einwilligungen für nachgelagerte Datenverarbeitungen, etwa für profilbasierte Werbung, sinnvoll abbilden können.

Mehr informationelle Selbstbestimmung und berechtigte wirtschaftliche Interessen sollten laut BfDI dabei nicht gegeneinander ausgespielt werden. Für eine sinnvolle Abwägung seien jedoch belastbare Fakten nötig, die die befürchteten Auswirkungen auf werbefinanzierte Geschäftsmodelle und die Wettbewerbssituation konkret und nachvollziehbar darlegen.

Die Veröffentlichung des BfDI-Datenbarometers mit Empfehlungen zu Cookies und Cookie-Managern findet sich [hier](#).

Quelle: [PM](#) 12/2026 des BfDI

Anspruch auf maschinenlesbares Format

Das OLG Stuttgart hat sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Anspruch auf Auskunft in einem maschinenlesbaren Format besteht. Der Kläger verlangte von einem Online-Glücksspielanbieter Auskunft über seine Zahlungs- und Spielhistorie. Der beklagte Online-Glücksspielanbieter übermittelte daraufhin mehrere PDF-Dokumente, darunter einen Auszug aus dem Spielerkonto. Der Kläger verlangte einen Auszug aus dem Spielerkonto in einem maschinenlesbaren Format.

Das Gericht bejahte einen Anspruch auf Auskunft. Dieser wurde durch den Beklagten erfüllt. Ein Anspruch darauf, die Auskunft in einem maschinenlesbaren Format zu erteilen, bestehe nicht. Nach Art. 12 DSGVO müssen die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden. Das PDF war dafür ausreichend, um die übermittelten Informationen in vollem Umfang zu verstehen und zu prüfen. Das von Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO geforderte „gängige elektronische Format“ bedeutet nicht, dass es maschinenlesbar sein muss.

Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Übermittlung der Daten in maschinenlesbarer Form nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO aus dem Recht auf Datenübertragbarkeit. Bei dem Recht auf Datenübertragbarkeit handelt es sich um einen modifizierten Auskunftsanspruch, nämlich hinsichtlich des Formats („strukturiertes, gängiges und maschinenlesbares Format“), sofern die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrages und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Die PDF-Datei genügt diesen Anforderungen nicht, da sie lediglich eine bildhafte Repräsentation eines Papierausdrucks darstellt und nicht ohne weiteres maschinell auswertbar ist. Maschinenlesbarkeit verlangt ein Format, das eine einfache Identifikation, Extraktion und Weiterverarbeitung der Daten durch Software ermöglicht (z.B. CSV, XML, JSON).

OLG Stuttgart, Urteil vom 31. Juli 2026, 5 U 271/24

Meta haftet für Fake-Werbung auf Instagram und Facebook

Werden das Logo eines Unternehmens und Bilder seines bekannten Gründers auf Instagram oder Facebook von unbekannten Dritten in betrügerischer Absicht für Werbung genutzt, haftet Meta unter anderem auf Unterlassung und Schadensersatz. Das hat das LG Frankfurt am Main entschieden.

Das klagende Unternehmen betreibt ein Internetportal mit Vergleichsrechnern und Testberichten für Finanzprodukte sowie einem Verbraucherratgeber zu Finanzthemen. Das Unternehmen verfügt über eine Wort-Bildmarke. Auf Instagram hat es über 600.000 Follower, auf Facebook rund 29.000. Der Geschäftsführer des Unternehmens ist aufgrund seiner Mitwirkung in zahlreichen Videos und einem Podcast zu Finanzthemen öffentlich bekannt. Er ist das prägende Gesicht des Unternehmens.

Seit einiger Zeit veröffentlichen fremde Nutzer auf Instagram und Facebook unter Verwendung der Wort-Bildmarke des Unternehmens und des Namens sowie Bildnisses seines Gründers Werbung und Postings zu finanzmarktbezogenen Themen. In mutmaßlich betrügerischer Absicht werden über einen Link bestimmte Investments empfohlen. Mehrere geschädigte Nutzer wandten sich deshalb bereits an die Kläger. Allein im Monat August 2024 meldeten die Kläger über ein dafür vorgesehenes Tool fast 260 Verstöße an Meta. Es kam zu neuen identischen oder sinngleichen Veröffentlichungen. Meta nahm die Löschung dieser Fake-Werbungen in einer Zeitspanne von bis zu 62 Tagen vor.

Das LAG gab der Klage des Unternehmens gegen Meta statt. Meta habe die Veröffentlichung und Verbreitung der Fake-Werbung durch Dritte zu unterlassen. Denn das finanzberatende Unternehmen werde dadurch unter anderem in seinem sog. Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Der Geschäftsführer und Gründer sei durch die Verwendung seines Namens und seines Bildnisses in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen.

Meta könne sich nicht unter Verweis auf den sog. Digital Services Act damit entlasten, es habe keine Kenntnis von der Fake-Werbung gehabt. Denn der EuGH habe in einem jüngst veröffentlichten Urteil („Webgroup und Coyote“) entschieden, dass ein Diensteanbieter jedenfalls dann hafte, wenn er Kontrolle über die Inhalte ausübe. Das Gericht stellt dazu fest: „Die Beklagte entscheidet bei Werbeanzeigen im Rahmen eines automatisierten Auktionsverfahrens über die Rangfolge und den Zeitpunkt von Anzeigen. (...) Und die Beklagte steuert die Ausspielung von Nutzerinhalten in den Feeds der Nutzer durch Algorithmen.“ Anders als rein chronologische Nutzerfeeds wie etwa Mastodon oder BlueSky übe Meta damit Kontrolle über die angezeigten Werbeeinhalte aus. Meta sei außerdem verpflichtet, den Klägern die Schäden zu ersetzen, die aus der Verbreitung auch sinngleicher Fake-Werbungen künftig entstehen. Meta müsse den Klägern zudem Auskunft über die Fake-Werbungen auf Instagram oder Facebook sowie der dadurch von Meta generierter Einnahmen erteilen.

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 16. September 2026, 2-06 O 234/25

Quelle: [PM](#) des LG Frankfurt am Main vom 17.09.2026

VERANSTALTUNGEN

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde! Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ **Cybersecurity Stage**

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ **IT-Best Practice Stage**

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Das Vortragsprogramm sowie Tickets erhalten Sie [hier](#).

Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen – Was ist rechtlich zu beachten?

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 18:00 - 19:30 Uhr

Der Einsatz von Fremdpersonal ist für viele Unternehmen ein wichtiger Bestandteil der Personal- und Projektplanung. Gleichzeitig steigen die rechtlichen Anforderungen und Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung.

Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, beleuchtet in seinem Vortrag die rechtliche Bewertung des Fremdpersonaleinsatzes im Unternehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Scheinselbstständigkeit und den damit verbundenen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Konsequenzen für den Betrieb.

Im Rahmen der Veranstaltung werden unter anderem folgende Fragestellungen behandelt:

- Welche Kriterien sind für die rechtssichere Beurteilung des Fremdpersonaleinsatzes maßgeblich?
- Woran lässt sich das Risiko einer Scheinselbstständigkeit erkennen oder einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung erkennen?
- Welche Haftungs- und Nachzahlungsrisiken bestehen für Unternehmen?
- Welche Maßnahmen und Prozesse tragen zu einer rechtssicheren Gestaltung des Fremdpersonaleinsatzes bei?

Anmeldungen **bis zum 21. Oktober 2026** per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit

Dienstag, 27. Oktober 2026, 17:00 - 18:30 Uhr

Compliance ist mehr als die Einhaltung von Vorschriften – sie ist ein entscheidender Baustein für die Cybersicherheit Ihres Unternehmens.

Cyberangriffe werden immer raffinierter, gesetzliche Anforderungen nehmen zu und Unternehmen stehen vor der Herausforderung, beides miteinander zu verbinden. Wie lassen sich regulatorische Vorgaben nicht nur erfüllen, sondern auch gezielt nutzen, um die Informationssicherheit nachhaltig zu stärken?

In unserer Veranstaltung beleuchten wir Compliance aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit. Wir klären Fragen, wer für Cybersicherheit im Unternehmen verantwortlich ist und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz von Daten und Systemen, sondern auch um die Minimierung von Haftungsrisiken.

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach und Herr RA Patrick Steinhausen, Heimes & Müller Rechtsanwälte PartGmbH, Saarbrücken, geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen, mit denen Sie in Ihrem Unternehmen Sicherheitsrisiken reduzieren, Resilienz aufbauen und Compliance als strategischen Erfolgsfaktor für sich etablieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen interessanten Dialog.

Anmeldungen bis zum 26. Oktober 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020